

# **Benutzungsordnung für die Bürgerhalle der Ortsgemeinde Arenrath**

## **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Die Ortsgemeinde Arenrath ist Eigentümerin der Bürgerhalle in der Herforster Straße 5 in Arenrath.

## **§ 2 Nutzungszweck**

Die Ortsgemeinde stellt die Bürgerhalle

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen für Familienfeiern,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

## **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung der Bürgerhalle sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen zzgl. der Nebenkosten gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Arenrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bürgerhalle in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis**

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder der Hausmeister aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

## **§ 5 Verfahren bei Nutzung**

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt und dabei Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt.

Eine Untervermietung der Bürgerhalle durch den Benutzer ist nicht erlaubt.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die

wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Bürgerhalle unsachgemäß gebraucht, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Bürgerhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

Auf Anfrage kann das gemeindliche Porzellan und Besteck gegen Gebühr ausgeliehen werden.

### **§ 6 Schlüsselvergabe**

Die Bürgerhalle wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister bzw. Hausmeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

Die Vorsitzenden der Ortsvereine und regelmäßige Nutzer erhalten einen bzw. bei Bedarf mehrere Schlüssel.

### **§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer**

Bei Benutzung der Bürgerhalle ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben die Bürgerhalle pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische, usw.). Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel, Tackernadeln und Reishnägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Das Bekleben von Wänden oder verstreuen von Konfetti ist untersagt.
- Die Trennwand im Bürgersaal darf nur durch Beauftragte der Gemeinde bedient werden.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson (Mieter) zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte (Kühlschränke, Spülmaschine, Kaffeemaschine, Backofen, usw.) sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
- Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

- Bei Inanspruchnahme der Bürgerhalle sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
  - -des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
  - -der Gaststättenverordnung (GastVO)-der Gewerbeordnung (GewO)
  - -der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  
- Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Der gesamte Lärmpegel in der Bürgerhalle darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt. Dies gilt insbesondere für die Zeit von 22 bis 6 Uhr.
  
- Auch bei An- und Abfahrt hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
  
- Auf die in der Zufahrtsstraße – Herforster Straße – geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h wird besonders hingewiesen.
  
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Bürgerhalle und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
  
- Wird die Bürgerhalle zu Ausstellungszwecken genutzt, so ist der/die Künstler/in verantwortlich für das Einbringen und Entfernen der Ausstellungsobjekte an den dafür vorbereiteten Wänden und Aufhängevorrichtungen; etwaige damit zusammenhängende Kosten werden vom Künstler/in übernommen. Dem/der Künstler/in ist das Einschlagen von Nägeln, die Verwendung von Klebemitteln und jegliche Veränderung der zur Verfügung gestellten baulichen Substanz der Ausstellungsräumlichkeiten nicht erlaubt. Der/die Künstler/in haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der/die Künstler/in darf in geeigneter Weise (Presse, Flyer, Einladungskarten) auf die von ihm/ihr ausgestellten Werke aufmerksam machen. Ein Zutritt von Besuchern in die Ausstellungsräume (z.B. Gemeinderaum) ist nur nach vorheriger Absprache und zeitlich begrenzt möglich. Der/die Künstler/in ist verantwortlich für eine ausreichende Versicherung der ausgestellten Werke. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.
  
- Nach Veranstaltungsende ist eine besenreine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Küchen- und Thekenraum durch zu Wischen, sowie die dazugehörigen Gegenstände zu Spülen. Bei Nutzung der Bürgerhalle über mehrere Tage, hat eine tägliche

Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde gemäß Gebührensatzung.

- Die Tische sind auf Tischwagen á 10 Stück abzustellen. Stühle sind zu stapeln (höchstens 8 Stück je Stapel).
- Im Außenbereich der Bürgerhalle dürfen nur Bierzeltgarnituren und Stehtische genutzt werden.
- Der bei der Veranstaltung angefallene Müll ist vom Mieter zu entsorgen. Glasflaschen können in den auf dem Parkplatz befindlichen Glascontainern entsorgt werden.

### **§ 8 Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister bzw. dem Hausmeister zu melden.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54518 Arenrath, den 30.09.2025

Ortsgemeinde Arenrath

  
 (DS)

Sascha Reuter  
Ortsbürgermeister